

§ 15 ZLZV 2005 Zuständige Behörde

ZLZV 2005 - Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Zuständige Behörde ist die Austro Control GmbH.
2. (2) Der Österreichische Aero Club ist insoweit zuständige Behörde, als die Vollziehung in sein Aufgabengebiet gemäß der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten an den Österreichischen Aero Club, BGBl. Nr. 394/1994, in der jeweils geltenden Fassung, fällt.
3. (3) § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

In Kraft seit 15.12.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at